

Haushaltssatzung

Aufgrund des Übertragungsbeschlusses des Rates der Gemeinde Rhaderfehn vom 16. Dezember 2020 zur Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 22. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	26.351.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	26.865.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	70.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.409.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.865.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	300.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.770.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf (davon Umschuldung)	2.224.300 € (0 €)
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf (davon Umschuldung)	298.100 € (0 €)

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.934.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.934.100 €

Haushaltsplan 2021

Der **Wirtschaftsplan des Kommunalen Entwicklungsbetriebs Rhaudefehn** (nachfolgend Eigenbetrieb genannt) für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

die Erträge auf	1.021.900 €
die Aufwendungen auf	1.021.900 €
Jahresgewinn / -verlust	0 €

im Vermögensplan

die Einzahlungen auf	0 €
die Auszahlungen auf	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

- a) für die Gemeinde auf 2.224.300 €,
- b) für den Eigenbetrieb auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

- a) für die Gemeinde auf 1.960.000 €
- b) für den Eigenbetrieb auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

- a) für die Gemeinde auf 1.000.000 €
- b) für den Eigenbetrieb auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

Rhaudefehn, den 22. Dezember 2020

Der Bürgermeister:

Müller